



1. Satzung
zur Änderung der Anlage der Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“
vom 13. April 2010
(Friedhofsgebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“ hat aufgrund des § 7 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.


§ 1
Allgemeines

Die Anlage zur Satzung vom 13.04.2010 über die Höhe der Gebührensätze wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. April 2010 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

Flammersfeld, 23 November 2015
Zweckverband „Friedhof Flammersfeld“


Klaus Wiesemann
Verbandsvorsteher



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des
Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“
vom 23. November 2015

I.	Reihengräber	
	1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
		275,00 € 575,00 €
	2.	Überlassung einer Rasengrabstätte für Erdbestattung (einschl. 1.500 € für Pflege der Grabstelle 30 Jahre)
		2.000,00 €
	3.	Überlassung einer anonymen Grabstätte für Erdbestattung (einschl. 450 € für Grabpflege der Grabstelle 30 Jahre)
		1.000,00 €
II.	Urnengräber	
	1.	Überlassung einer Urnengrabstätte im Urnengrabfeld
		400,00 €
	2.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einem bestehenden Reihengrab oder Wahlgrab
		300,00 €
	3.	Überlassung einer Urnengrabstätte auf dem Rasengrabfeld (350 + 30 Jahre x 30 €)
		1.250,00 €
	4.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einem bestehenden Rasengrab oder Urnengrab (sofern von der Ruhefrist möglich)
		200,00 €
	5.	Überlassung einer Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnengrabfeld (400 Überlassung, 300 € Pflege)
		700,00 €
	6.	Überlassung einer Urnengrabstätte für Baumbestattungen (400+30 Jahre x 10 €)
		700,00 €
III.	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (30 Jahre)	
	1.	Doppelgrabstätte
		1.640,00 €
	2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes durch spätere Belegung, für jedes Jahr der Verlängerung der Ruhefrist
		50,00 €
IV.	Ausheben und Schließen der Gräber / Beschaffung Steinplatte	
	1.	Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vom vollendeten 5. Lebensjahr
		210,00 € 525,00 €
	2.	Wahlgrabstätte (Doppelgrab)
		750,00 €
	3.	Rasengrabstätte für Erdbestattung einschließlich Steinplatte (325 €)
		850,00 €
	4.	Anonyme Grabstätte für Erdbestattung
		525,00 €
	5.	Urnengrab auf dem Urnengrabfeld
		315,00 €
	6.	Urnengrab im bestehenden Reihen- oder Wahlgrab
		315,00 €
	7.	Urnengrab als Baumbestattung einschl. Gedenkschild
		350,00 €
	8.	Urnengrab auf dem Rasengrabfeld einschl. Steinplatte
		640,00 €
	9.	Urnengrab im bestehenden Rasengrab ein- schl.zusätzl.Beschriftung Steinplatte
		465,00 €
V.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VI.	Benutzung der Leichenhalle	
	1.	Benutzung Trauerhalle
		150,00 €
	2.	Benutzung Kühlraum (Bis zu 6 Tage)
		100,00 €
	3.	Kühlraum für jeden weiteren Tag
		50,00 €
VII.	Grabhüllen	
		Wenn und solange für die Erdbestattung aufgrund behördlicher Anordnung Grabhüllen zu verwenden sind, sind hierfür zu zahlen
		650,00 €

1. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“ vom 23. November 2015 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung 10

Anwesende Ratsmitglieder: 9

Für die Satzung haben gestimmt: 9

Gegenstimmen: -

Enthaltungen: -

2. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
3. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 49/2015 der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 3. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).




Ottmar Fuchs
Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Zweckverbandes „Kirchspiel Flammersfeld“

Flammersfeld, 23. November 2015

Unter dem Vorsitz des
Verbandsvorstehers

Klaus Wiesemann

waren anwesend:

Ortsbürgermeisterin
Hella Becker, Flammersfeld
(ab TOP 2 1. stellv. Verbandsvorsteherin)

Ortsbürgermeister
Manfred Lichtenthäler, Orfgen
(2. stellv. Verbandsvorsteher)

Ortsbürgermeister
Frank-Walter Koch, Walterschen

Ortsbürgermeister
Manfred Maurer, Berzhausen

Ortsbürgermeister
Stefan Fey, Kescheid

Erster Beigeordneter
Hans-Gerd Schmidt, Eichen

Ortsbürgermeister
Wilfried Klein, Seelbach/Ww.

Ortsbürgermeister
Friedhelm Bay, Reiferscheid
-bis TOP 7-

Es fehlt:

Ortsbürgermeister
Klaus Kölschbach, Rott

Außerdem sind anwesend:

Bürgermeister Ottmar Fuchs
Markus Klein
Thorsten Frömgen
Ralf Weingarten
Anja Schug
-VGV Flammersfeld-

Nach schriftlich und fristgerecht ergangener Einladung haben sich heute die nebenstehend aufgeführten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“ in der Gaststätte „Zur alten Eiche“ in Rott zu einer öffentlichen Sitzung versammelt, um zu beraten und zu beschließen.

Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Mitgliedern und ist gem. § 7 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 39 GemO beschlussfähig.

Der Verbandsvorsteher ist Mitglied der Verbandsversammlung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Zu 5)

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.04.2010

Die Friedhofsgebührensatzung vom 13.04.2010 muss wegen der Einführung der „Urnengrabstätten für Baumbestattungen“ angepasst werden.

An Überlassungsgebühren werden analog zu den anonymen Urnengrabstätten 700,00 € vorgeschlagen, hierin sind die Kosten für die Grabpflege enthalten. An Überlassungsgebühren werden 350,00 € inkl. der Kosten für das Gedenkschild vorgeschlagen.

Die Verbandsversammlung beschließt, die Kosten wie oben dargelegt in die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen. Somit wird die im Entwurf vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.04.2010, mit der die Anlage zu dieser Satzung erneuert wird, beschlossen.

Die Satzung soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. April 2010 außer Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Die Verbandsversammlung ist sich einig darüber, dass in der nächsten Sitzung alle Posten der Friedhofsgebührensatzung überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden sollen.

Die Richtigkeit des Auszuges bescheinigt:

Flammersfeld, 30. November 2015

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag:

Elke Patt

Verw.-Angest.

